

**ANLAGE 4:**  
**ZUSATZVEREINBARUNG ZUR VERLINKUNG**

ZUSATZVEREINBARUNG ZUR VEREINBARUNG ÜBER DIE MITWIRKUNG AN DER INTERNETPLATTFORM  
MIT INTEGRIERTEM INFORMATIONEN- UND RESERVIERUNGSSYSTEM  
UND ÜBER KONVENTIONELLE UNTERKUNFTSVERMITTLUNG  
DER GAPA TOURISMUS GMBH

**1. Grundlagen**

- 1.1. Die in dieser Vereinbarung geregelte Verlinkung ist für die Positionierung der Angebote der GaPa Tourismus GmbH (GPT) und deren Internetauftritt und damit auch für die Positionierung der Angebote des Gastgebers und den Erfolg der Vermarktung seiner Unterkünfte von entscheidender Bedeutung. Die wesentlichen Suchmaschinen und sonstigen Funktionalitäten des Internets orientieren sich bezüglich des Rankings in den Ergebnissen an der Zahl solcher Verlinkung auf einen bestimmten Anbieter im Internet bzw. einen bestimmten Internetauftritt.
- 1.2. Die nachstehenden Vereinbarungen sind nach Maßgabe der Regelung in Ziff.7 Inhalt der Gastgebervereinbarung.
- 1.3. Die Verpflichtung des Gastgebers zur Verlinkung ist **vertragliche Hauptpflicht**. Der GPT steht das Recht zu, einen Nachweis der Vornahme der Verlinkung zu fordern und diese zu überprüfen und im Falle einer Nichtvornahme oder einer nicht den Vereinbarungen entsprechenden Vornahme die vereinbarungsgemäße Verlinkung einzufordern. Verstöße gegen die Verpflichtung können die GPT zur außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung der Gastgebervereinbarung veranlassen.

**2. Verlinkungstext**

- 2.1. Der Text zur Verlinkung lautet aktuell:

**Entdecke Deine wahre Natur in Garmisch-Partenkirchen - 365 Tage im Jahr: [www.gapa-tourismus.de](http://www.gapa-tourismus.de)**

- 2.2. Die GPT ist berechtigt, durch einseitige Erklärung ohne Zustimmung des Gastgebers den Text sowie die Internetadresse zu ändern oder zu ergänzen. In diesem Fall ist der Gastgeber verpflichtet, unverzüglich, spätestens einen Monat nach Übermittlung der entsprechenden Mitteilung, eine Änderung vorzunehmen.
- 2.3. Die GPT kann vom Gastgeber Implementierung bis zu zwei weiteren Verlinkungstexten einfordern. Für die Umsetzung durch den Gastgeber gilt die Regelungen Ziff. 2.2, Satz 2, entsprechend

**3. Laufzeit**

- 3.1. Diese Zusatzvereinbarung gilt für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung mit dem Gastgeber. Sie endet zum Zeitpunkt, zu dem nach den Bestimmungen der Gastgebervereinbarung die Gastgebervereinbarung selbst endet.
- 3.2. Eine ordentliche Kündigung dieser Zusatzvereinbarung vor Beendigung der Gastgebervereinbarung selbst ist nicht zulässig.